



# Kundmachungsblatt

Jahrgang 2004

Herausgegeben am 30. Dezember 2004

6. Stück

## **6. Verordnung: Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung), Formulare**

**6. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: JPRG / 75 / 1 / 2004, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse erlassen werden**

Aufgrund des § 37 Abs. 10 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/2004, wird verordnet:

### **Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung)**

#### **§ 1**

- (1) Die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft auf die Dauer der Funktionsperiode der Organe der Kärntner Jägerschaft (§ 83 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz) bestellt wird. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss, und fünf weiteren Prüfungskommissären für die mündlich-praktische Prüfung sowie aus mindestens zwei Prüfungskommissären für die Schießprüfung. Für die Prüfung zum Nachweis der Eignung für die Beizjagd (Falknerprüfung) sind zwei weitere Prüfungskommissäre als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Für alle Mitglieder ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat die Prüfungsfächer (§ 5 Abs. 2) auf die Prüfungskommissäre aufzuteilen.

#### **§ 2**

Die Prüfung (§ 37 Abs. 6 K-JG) ist mindestens zweimal jährlich abzuhalten. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

#### **§ 3**

- (1) Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bis 30. Juni oder bis 30. September eines jeden Jahres an die nach dem Hauptwohnsitz des Prüfungswerbers zuständige Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten. Prüfungswerber, die in Kärnten keinen Hauptwohnsitz haben, haben das Ansuchen an jene Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten, in deren Bereich sie jagen wollen, wenn dies zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht feststeht, an die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft.
- (2) Der Prüfungswerber hat bis zum Beginn des mündlich-praktischen Teils der Prüfung durch eine schriftliche Bestätigung den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses in der Dauer von mindestens acht Doppelstunden nachzuweisen. Dies gilt nicht für Ärzte, Hebammen, Personen mit Berufsausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder ähnlich ausgebildete Personen.
- (3) Zur mündlichen-praktischen Prüfung und zur Schießprüfung hat sich der Prüfungswerber mit einem aus jüngster Zeit stammenden amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Der Prüfungswerber hat eine Prüfungsgebühr und eine Manipulationsgebühr zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt € 75,-, die Manipulationsgebühr beträgt € 25,-, beide Gebühren sind bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Der Prüfungswerber hat bis zum Beginn des mündlich-praktischen Teiles nach-

zuweisen, dass er die Prüfungsgebühr und die Manipulationsgebühr entrichtet hat. Eine Rückerstattung findet in keinem Fall statt.

#### § 4

Ort und Zeit der mündlich-praktischen Prüfung und der Schießprüfung sind dem Prüfungswerber von der Kärntner Jägerschaft mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

#### § 5

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) dem mündlich-praktischen Teil;
- b) dem Schießen mit Jagdwaffen einschließlich der Handhabung der Waffen (Schießprüfung).

(2) Prüfungsfächer des mündlich-praktischen Teiles sind:

- a) Kärntner Jagdgesetz, Satzung und Leitbild der Kärntner Jägerschaft;
- b) Waffen und Schießwesen, Waffengesetz; jagdliches Brauchtum;
- c) Wildkunde unter Einbeziehung der Wildbiologie; Wildökologischer Raumplan;
- d) Jagdbetrieb, Hege, Wildschaden (Erkennung und Verhütung); Wald- und Pflanzenbau einschließlich Grundzüge forstrechtlicher Bestimmungen;
- e) Wildbrethygiene, Wildverwertung, Wildkrankheiten und deren Bekämpfung; Jagdhundewesen;
- f) Wildökologie, Kärntner Naturschutzrecht und Tierschutzrecht.

(3) In allen Prüfungsfächern (Abs. 2) sind mindestens die für eine sachgemäße und weidgerechte Jagdausübung notwendigen Grundkenntnisse nachzuweisen.

#### § 6

Nur wer die mündlich-praktische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, ist zur Schießprüfung zugelassen.

#### § 7

Weist der Prüfling im mündlich-praktischen Teil die von ihm geforderten Grundkenntnisse (§ 5 Abs. 3) nur in einem der im § 5 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Fächer nicht nach, so hat der Prüfling

die Grundkenntnisse in diesem Prüfungsfach bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen. Tritt der Prüfling zu dieser Wiederholungsprüfung nicht an oder weist er die Mindestkenntnisse auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht nach, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

#### § 8

Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung festgestellt und den Prüflingen vom Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

#### § 9

(1) Bei der Schießprüfung hat der Prüfling seine Fähigkeit im Kugel- und Schrotschuss und die richtige Handhabung der Jagdwaffen (Abs. 2 und 3) unter Beweis zu stellen. Dabei hat der Prüfling auch Fragen zu beantworten, durch die die Sicherheit bei der Handhabung der Waffen nachgewiesen werden kann.

(2) Beim Kugelschuss stehen dem Prüfling vier Schüsse (einschließlich Probeschuss) auf den stehenden Rehbock, Entfernung 100 m, sitzend aufgelegt, zu. Von diesen Schüssen werden die drei besten gewertet. Der Prüfling muss mindestens 21 Ringe erreichen.

(3) Beim Schrotschuss hat der Prüfling fünf Schüsse unmittelbar hintereinander auf ein bewegliches Ziel (z.B. laufender Kipphase, Wurfscheibe) abzugeben, wobei mindestens ein Treffer erzielt werden muss.

(4) Waffen und Munition sind von der Kärntner Jägerschaft beizustellen. Die Verwendung eigener Waffen ist dem Prüfling nicht gestattet.

(5) Wird die in Abs. 1 letzter Satz und die in Abs. 2 und 3 geforderte Leistung nicht erbracht oder verstößt der Prüfling gröblich gegen die Sicherheitsbestimmungen oder zeigt er schwerwiegende Sicherheitsmängel bei der Handhabung der Waffe, so hat er die Schießprüfung nicht bestanden. Dies hat ihm der Prüfungskommissär bekannt zu geben.

#### § 10

(1) Sowohl das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung als auch das Ergebnis der Schießprüfung ist in die Prüfungsniederschrift unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 2 einzutragen.

- (2) Wer die mündlich-praktische Prüfung und die Schießprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

### § 11

- (1) Prüfungsfächer für die Beizjagd sind:
- a) Greifvogelkunde einschließlich Brauchtum und Geschichte;
  - b) Zucht, Schutz und Haltung von Greifvögeln;
  - c) Beizjagd einschließlich des Abtragens von Greifvögeln.
- (2) Wer nicht im Rahmen der Jagdprüfung zur Beizjagdprüfung antritt, hat sich dazu unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage 4 bis zum 30. September beim Landesvorstand (Landesgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft anzumelden.
- (3) Wer nach Abs. 1 zur Beizjagdprüfung antritt, hat eine Prüfungsgebühr von € 25,- zu entrichten.
- (4) Wer die Beizjagdprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

### § 12

- (1) Die mündlich-praktische Prüfung und die Schießprüfung dürfen je zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch für die Prüfungen nach § 11.
- (2) Der Termin für die Wiederholung der Schießprüfung ist in der zweiten Jahreshälfte festzulegen.

### § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI.Dr. Gorton



## Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung

Bezirk: .....

Datum: .....

.....  
(Schreibname in Blockschrift)

An die  
Bezirksgeschäftsstelle (Landesgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft

Betrifft: Ansuchen um Zulassung zur **Jagdprüfung** gemäß § 37 Abs. 6 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBI. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 18/2004, i.V. m. § 3 Abs. 1 der Prüfungsverordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung

Name: .....

geboren am: ..... in: .....

genaue Anschrift mit Postleitzahl: .....

Beruf: .....

Ich bin bereits ..... an folgendem(n) Termin(en) zur Jagdprüfung angetreten:

**Beilagen:**

Nachweis über Grundkenntnisse  
der Ersten Hilfe: ja / nein \*)

Gleichzeitig erlege/überweise ich die  
Prüfungsgebühr von 75,-- Euro und die  
Manipulationsgebühr von 25,-- Euro \*).

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
bei nicht eigenberechtigten Personen)

\*) Nichtzutreffendes streichen